

国际特赦

Volksrepublik China:

Die Todesstrafe

VOLKSREPUBLIK CHINA

Die Todesstrafe

Inhalt	Seite
1. Einführung	2
2. Erweiterte Anwendung der Todesstrafe	3
3. Mangel an wirksamen Garantien für die Rechte von Häftlingen	6
3.1 Gerichtsverfahren	8
3.2 Berufung und Revision	10
3.3 Begnadigung und Umwandlung des Urteils	11
4. Justizfehler und irrtümliche Hinrichtung	12
5. Öffentliche Erniedrigung von Häftlingen	14
6. Todesurteile mit Aufschub der Vollstreckung	15
7. Todesurteile gegen Jugendliche	16
8. Amtliche Stellungnahmen	17
9. Standpunkt und Anliegen von amnesty international	18
10. Anhang: Justizfehler und irrtümliche Hinrichtungen	19
amnesty-Publikationen über die VR China	22

übersetzt von der VR China-Koordinationsgruppe der deutschen Sektion.
Bindend ist das englische Original ASA 17/01/89 mit dem Titel "China.
The Death Penalty". Zu beziehen über: amnesty international, Postfach
62 01 25, 1000 Berlin 62. 3. überarbeitete Auflage

Kalligraphie: Andreas Schmid, Berlin

Die Todesstrafe wird in der Volksrepublik China in großem Ausmaß angewendet. amnesty international hat mehr als 1.500 Hinrichtungen seit 1983 dokumentiert, doch liegt die tatsächliche Zahl vermutlich weitaus höher. Die Zahl der Straftatbestände, die mit der Todesstrafe geahndet werden können, wurde in den letzten Jahren beträchtlich erhöht. So wurden Personen hingerichtet, weil sie Fahrräder gestohlen, "Frauen belästigt", "konterrevolutionäre" Spruchbänder aus einem Hotelfenster gehängt oder weil sie sich zur Gründung einer "subversiven" Organisation zusammengetan hatten. Die Gerichtsverfahren genügen nicht den international anerkannten Normen für einen fairen Prozeß. Verfahrensrechtliche Schutzbestimmungen wurden beschnitten; die Urteile können bereits vor der Verhandlung festgelegt werden, und das Recht auf Verteidigung ist nicht wirksam gesichert. In der chinesischen Presse erschienen Berichte, denen zufolge unschuldige Menschen zum Tode verurteilt worden waren. Oft werden Häftlinge öffentlich gedemütigt, indem man sie der Bevölkerung vorführt und vor Massenversammlungen bringt; dort werden ihre Taten angeprangert, bevor man die Verurteilten zur Hinrichtung durch Erschießen fortbringt.

1. Einführung

Am 23. September 1983 wurden 45 Personen am Stadtrand von Zhengzhou, der Hauptstadt der Provinz Henan im nördlichen Zentralchina, hingerichtet. Ein Augenzeuge schrieb anschließend einen Bericht über diese öffentliche Massenhinrichtung, die in einem trockenen Flußbett außerhalb Zhengzhous stattfand:

Die Gefangenen wurden zu einer Reihe von 45 in den Boden eingelassenen Holzpfählen geführt. "Einige hatten vor Angst die Kontrolle über ihre Beine verloren" und mußten zu den Pfählen geschleppt werden. Fünfundvierzig Polizisten richteten Gewehre auf die Köpfe der Häftlinge und erschossen sie aus nächster Nähe. Diejenigen, die nicht tödlich getroffen worden waren, bewegten sich noch. Sie wurden mit einem zweiten Schuß getötet. ... (Nach der Exekution) kam plötzlich Bewegung in die Zuschauer. Die Menge drängte die Uferbänke hinunter und kam unter lauten Rufen näher. Die ersten durchbrachen die Polizeilinie und liefen zu den Erschossenen. Als sie dicht genug heran waren, um Einzelheiten zu erkennen, blieben sie entsetzt stehen. Aber der Druck der Menge hinter ihnen war zu groß; viele wurden vorwärtsgestoßen und trampelten notgedrungen über die Toten, einige fielen sogar über die Leichen. ... Um die Toten zu schützen, zog ein Polizist einen der nummerierten Pfähle aus der Erde, nahm mit der Nummerntafel ein paar Stücke Gehirn auf und hielt damit die Menschen auf Abstand." (1) (Anmerkungen am Ende)

Diese öffentliche Hinrichtung war Teil einer Welle von Massenexekutionen, die im Rahmen einer im August 1983 begonnenen landesweiten Kampagne zur "Niederschlagung des Verbrechens" stattfanden. Berichten zufolge sind in den ersten Monaten nach dem Start dieser Kampagne mehrere tausend Personen nach Massenprozessen hingerichtet worden. Viele Exekutionen fanden in der Öffentlichkeit statt, obwohl dies in der VR China gesetzlich verboten ist.

Nicht alle Praktiken im Zusammenhang mit diesen Hinrichtungen auf dem Höhepunkt der Kampagne wurden bis heute beibehalten. Öffentliche Exekutionen scheint es nicht mehr zu geben, und die Zahl der Hinrichtungen ist im Vergleich mit 1983 niedriger geworden. Es werden aber immer noch viele Todesurteile ausgesprochen und vollstreckt, und die Zahl der Delikte, auf die die Todesstrafe droht, ist eine der höchsten der Welt. In den nationalen wie in den lokalen Medien wird der Berichterstattung über Hinrichtungen breiter Raum gegeben; immer noch werden Massenversammlungen abgehalten, um zum Tode verurteilte Personen vor der Hinrichtung öffentlich vorzuführen. 1983 wurden Bestimmungen zur Beschleunigung der Gerichtsverfahren bei bestimmten Kapitalverbrechen eingeführt. Daraufhin kam es vor, daß Angeklagte innerhalb weniger Tage verurteilt und hingerichtet wurden. Diese Bestimmungen sind nach wie vor in Kraft; es gibt andererseits nur wenige Vorkehrungen zum Schutz vor Justizirrtümern. Außerdem werden die Urteile oft schon vor dem Prozeß festgelegt, und die Angeklagten können ihre gesetzlichen Verteidigungsrechte nicht in vollem Umfang wahrnehmen.

amnesty international sieht verschiedene Aspekte der Todesstrafenpraxis in der VR China, die im vorliegenden Bericht beschrieben werden, mit großer Besorgnis. Dazu zählen insbesondere:

- die große Zahl der Delikte, die mit der Todesstrafe geahndet werden können - darunter viele gewaltlose Vergehen;
- die große Zahl der Hinrichtungen;
- fehlende Garantien für faire Gerichtsverfahren;
- fehlende Widerspruchs- und Berufungsmöglichkeiten;
- die öffentliche Demütigung von Gefangenen;
- die Verhängung der "Todesstrafe auf Bewährung" bei Minderjährigen von 16 bis 18 Jahren.

2. Erweiterte Anwendung der Todesstrafe

Seit 1980 hat die VR China die Zahl der mit dem Tode sanktionierten Straftatbestände beträchtlich erhöht. Entsprechende Gesetzesänderungen zielten darauf ab, bestimmte Verbrechen "streng" zu bestrafen. Nunmehr können über 30 verschiedene Delikte die Todesstrafe nach sich ziehen. Zugleich wurden die Verfahrensvorschriften für die Gerichtsverfahren und die Berufung in vielen Todesstrafenfällen restriktiv geändert. In offiziellen Erklärungen wurden diese Maßnahmen damit gerechtfertigt, daß sie notwendig seien, um mit dem Anstieg der Kriminalität fertigzuwerden, der

infolge der Wirtschaftsreformen der frühen 80er Jahre zu verzeichnen gewesen sei. amnesty international ist jedoch nicht bekannt, daß es in der VR China jemals Untersuchungen über den Einfluß der Todesstrafe auf die Kriminalitätsrate gegeben hat. Jüngste amtliche Erklärungen stellen in der Tat fest, daß sowohl Gewalt- als auch Wirtschaftsverbrechen weiterhin zunehmen.

Obwohl die in den letzten Jahren eingeführten Bestimmungen bezüglich der Todesstrafe keine ungeteilte Zustimmung in China fanden, scheint es keine öffentliche Diskussion über die Frage gegeben zu haben, ob sie mit den Grundsätzen des Strafrechts und der Strafprozeßordnung der VR China vereinbar sind.

Das Strafgesetzbuch (StGB) und die Strafprozeßordnung (StPO) wurden 1979 verabschiedet, um dem Land eine - vorher nicht existierende - Rechtsgrundlage zu geben. Man bemühte sich um ein Rechtssystem, das die "gesetzlosen" Zustände während der zehnjährigen Zeit der Kulturrevolution (1966-76) ablösen sollte. Das StGB und die StPO enthalten Schutzbestimmungen gegen ungesetzliche Inhaftierung sowie gewisse Garantien hinsichtlich des Rechts auf Verteidigung und auf einen Prozeß in angemessener Frist für Personen, die wegen krimineller Delikte angeklagt werden.

Beide Gesetzeswerke enthalten Bestimmungen zur Todesstrafe. Das StGB führt die Vergehen auf, für die die Todesstrafe in besonders schweren oder "abscheulichen" Fällen als Höchststrafe verhängt werden kann. Dazu gehören "gewöhnliche" Verbrechen wie Mord, Vergewaltigung, Brandstiftung, Raub mit Gewaltanwendung und Korruption, aber auch "konterrevolutionäre" Verbrechen wie Verrat, Verschwörung zum Sturz der Regierung, Organisierung von Gefängnisausbrüchen, "bewaffneter Massenaufstand", Flugzeugentführung, "Sabotage" und Spionage.

Das StGB schreibt vor, daß die Todesstrafe nur auf diejenigen "kriminellen Elemente" angewendet werden soll, die "die abscheulichsten Verbrechen begehen". Ungeachtet dessen beschloß der Nationale Volkskongreß (das Parlament der VR China) in den Jahren 1982 und '83 Ergänzungen zum Strafgesetzbuch, die die Androhung der Todesstrafe auf eine beträchtliche Zahl weiterer - meist gewaltloser - Vergehen ausdehnte. 1982, als eine Kampagne gegen die Korruption in der Beamtenschaft durchgeführt wurde, wurden Wirtschaftsverbrechen wie Schmuggel, Diebstahl, Spekulation, Korruption, Drogenhandel und illegaler Export von Kulturschätzen unter Todesstrafe gestellt. Im folgenden Jahr wurde die Todesstrafe auf sieben weitere Delikte ausgeweitet, darunter "Menschenhandel", Anstiftung zur Prostitution, Rädelsführerschaft in einer kriminellen Vereinigung, Bildung von "reaktionären Geheimgesellschaften" und "Weitergabe von kriminellen Methoden". (2)

Dadurch hat sich die Zahl der mit der Todesstrafe belegten Delikte praktisch verdoppelt. Die Ergänzungen des Jahres 1983 traten kurz nach

dem Beginn einer landesweiten "Kampagne gegen die Kriminalität" in Kraft, in deren Rahmen Massenhinrichtungen von 15 bis zu über 40 Personen überall im Land vorkamen. Viele der zu jener Zeit Hingerichteten sollen junge Arbeitslose gewesen sein. In den meisten Fällen hieß es, daß die Verurteilten des Mordes, der Vergewaltigung oder des Raubes überführt worden seien; aber auch wegen zahlreicher anderer Delikte wurde die Todesstrafe ausgesprochen und vollstreckt. Zum Beispiel wurden am 5. September 1983 in Guangzhou (Kanton) zwei Männer hingerichtet, weil sie ein Plakat mit "konterrevolutionärem Text" aus einem Hotelfenster gehängt und die Bildung einer "subversiven" Organisation beschlossen haben sollen. Am 24. September 1983 wurden in Tianjin zwei Männer hingerichtet, die dem Urteil zufolge eine Geheimgesellschaft gegründet hatten, in der alte Rituale und religiöse Praktiken eine Rolle gespielt haben sollen. Ein Bauer wurde in Shanghai vom Gericht für schuldig befunden, "Frauen belästigt" zu haben, und am 12. September 1983 erschossen. In Guangdong wurden am 26. Oktober 1983 zwei Männer hingerichtet, die Antiquitäten aus einem Museum gestohlen hatten.

Von jener Zeit an hat amnesty international immer wieder von Hinrichtungen von Personen erfahren, deren Vergehen keineswegs "besonders abscheulich" erschienen. So wurde Berichten zufolge im Mai 1988 in Shantou (im südlichen China) ein 29jähriger arbeitsloser Mann hingerichtet, weil er im Lauf von zwei Jahren 111 Fahrräder gestohlen haben soll. Im selben Monat wurde in Beijing (Peking) ein Mann namens Zhou Zhenhuan hingerichtet, weil er unbenutzte Eisenbahnschienen gestohlen und an ein Stahlwerk verkauft hatte. Offizielle wie inoffizielle Berichte zeigten deutlich, daß die Todesstrafe tatsächlich auf alle Vergehen angewendet wurde, die in den Gesetzesänderungen von 1982 und '83 genannt worden waren.

In der VR China werden keinerlei statistische Angaben zur Todesstrafe veröffentlicht. Es ist deshalb schwer, die Zahl der Exekutionen in einem bestimmten Zeitraum zu schätzen. Einzelne Fälle werden in den chinesischen Medien dargestellt, doch sind die Informationen dieser offiziellen Quellen meist bruchstückhaft. Nichtamtliche Schätzungen zur Zahl der Hinrichtungen weichen stark voneinander ab; einige Quellen sprechen von 30.000 Exekutionen in den vier Jahren von 1983 bis '86. Die meisten Hinrichtungen, die dokumentiert werden konnten, wurden in den ersten drei Monaten nach dem Beginn der "Kampagne gegen die Kriminalität" im August 1983 ausgeführt.

In einem amtlichen Bericht vom April 1988 über die Arbeit des Höchsten Volksgerichtes heißt es, daß vom Beginn der Kampagne bis Ende 1987 931.093 Personen wegen "Verstrickung" in die "sieben wichtigsten Verbrechen wie Mord, Vergewaltigung, Raub, Herbeiführung von Explosionen, Rowdytum und so weiter" angeklagt und verurteilt wurden - ausnahmslos Delikte, die in besonders schweren Fällen mit der Todesstrafe geahndet werden können. Weiter heißt es in diesem Bericht, daß im genannten Zeitraum insgesamt mehr als 2 Millionen Menschen angeklagt und verurteilt wurden; von diesen wurden 38,18 Prozent - über 760.000 Personen - zu mehr als fünf Jahren Gefängnis, zu lebenslanger Haft oder zum Tode

verurteilt. Der Bericht nennt nicht den Prozentsatz der Todesurteile; es heißt nur, daß von allen zu lebenslanger Haft oder zum Tode Verurteilten über 90 Prozent in die "sieben wichtigsten Verbrechen" verstrickt waren. In einem ebenfalls im April 1988 veröffentlichten Bericht des Oberen Volksgerichts der Provinz Hebei heißt es, daß in dieser Provinz während der vergangenen fünf Jahre (1983-87) 4.683 Personen zum Tode oder zu lebenslanger Haft worden seien - das wären mehr als fünf Prozent aller Angeklagten und Verurteilten. Wenn man anhand dieser Statistiken auch nicht die Zahl der im ganzen Lande verhängten Todesurteile errechnen kann, so lassen sie doch darauf schließen, daß diese Zahl sehr hoch gewesen sein muß.

Für die Jahre 1983 bis '88 hat amnesty international über 1.500 Hinrichtungen in der VR China dokumentiert; amnesty vermutet, daß die wirkliche Zahl weitaus höher liegt. Wahrscheinlich sind allein im Jahr 1983 mehrere tausend Menschen hingerichtet worden. Die amnesty vorliegenden Informationen über Todesurteile und Hinrichtungen sind bei weitem nicht vollständig, sie stammen hauptsächlich aus einigen größeren Städten. Die im folgenden genannten Zahlen betreffen nur Fälle aus einem bestimmten Jahr, über die amnesty gesicherte Informationen hat; später hinzugekommene Berichte sind hier nicht berücksichtigt.

Von August bis Oktober 1983 erhielt amnesty international Berichte über rund 600 Hinrichtungen in nur etwa 20 Städten und Bezirken - nur ein kleiner Teil von den Hunderten von Städten und Bezirken des Landes. Später wurde offensichtlich, daß überall im Lande Massenhinrichtungen stattgefunden hatten. Die Zahl 600 ist deshalb nicht mehr als ein Hinweis, der andeutet, daß die wirkliche Zahl der Hinrichtungen in diesem kurzen Zeitraum sehr hoch gewesen sein muß.

In der Zeit nach 1983 sank die Zahl der Exekutionen, sie blieb jedoch immer noch hoch. Die Zahlen der von amnesty international in den folgenden Jahren dokumentierten Hinrichtungen waren: 1984 - 292, 1985 - 135, 1986 - 180, 1987 - 132, 1988 - 126. Auch diese Zahlen geben nur einen kleinen Bruchteil der wirklich vollzogenen Hinrichtungen wieder. Hinzu kommt eine gewisse Zahl von Fällen, in denen nicht bekannt ist, ob das Todesurteil auch vollstreckt wurde (man muß vermuten, daß es geschah), sowie eine kleine Zahl von Todesurteilen, die für zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurden.

3. Mangel an wirksamen Garantien für die Rechte von Häftlingen

Nach einem amtlichen Bericht wurden am 10. September 1983 in Nanjing zwei junge Männer im Alter von 18 bzw. 19 Jahren nur sechs Tage nach der ihnen zur Last gelegten Straftat hingerichtet. Anklageerhebung, Prozeß,

Überprüfung und Bestätigung der Urteile durch ein höheres Gericht sowie die Urteilsvollstreckung wurden in dieser kurzen Zeit durchgeführt.

Am 29. Dezember 1987 wurde ein 22jähriger Mann in Beijing (Peking) etwa drei Wochen nach seiner Festnahme hingerichtet. Das Gericht hatte ihn für schuldig befunden, am 5. Dezember während eines Streits auf dem Universitätsgelände einen Studenten getötet zu haben. Am 6. Dezember wurde der Mann verhaftet, am 23. Dezember stand er vor Gericht und wurde - nach einer ergebnislosen Berufung bei einer höheren Instanz - sechs Tage später hingerichtet.

Am 5. August 1988 wurde Li Dan, ein 23jähriger Hotelangestellter, hingerichtet - zehn Tage nach seiner Festnahme. Er war angeklagt worden, den Hoteldirektor bei einem Streit am 26. Juli 1988 getötet zu haben. Am 30. Juli, vier Tage nach seiner Festnahme, stand er vor Gericht. Es heißt, daß er noch überlegt habe, bei einem höheren Gericht Berufung einzulegen.

Die Kurzfristigkeit, mit der in diesen und anderen Fällen Todesurteile vollstreckt wurden, geht auf ein Zusatzgesetz aus dem Jahre 1983 zurück.

Diese Gesetzesänderungen bedeuteten weitere Einschränkungen der ohnehin schon begrenzten Rechte der Angeklagten vor chinesischen Gerichten. Sie verstoßen gegen international anerkannte Schutzbestimmungen, die summarische oder willkürliche Exekutionen verhindern sollen. Es handelt sich dabei um folgende Schutzbestimmungen:

- das Recht, solange als unschuldig zu gelten, bis ein Angeklagter dem Gesetz entsprechend für schuldig befunden wurde;
- das Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteilichen Gericht;
- das Recht auf genügend Zeit und Gelegenheit, um die Verteidigung vorzubereiten;
- das Recht auf angemessenen juristischen Beistand in allen Stadien des Verfahrens;
- das Recht, Zeugen der Anklage ins Kreuzverhör zu nehmen und Zeugen der Verteidigung unter denselben Bedingungen ins Verfahren einzubringen, die für die Belastungszeugen gelten;
- das Recht auf ein Berufungsverfahren vor einer höheren Instanz sowie das Recht auf ein Gnadengesuch oder ein Gesuch auf Umwandlung des Urteils.

Die Gesetze der Volksrepublik China enthalten einige dieser Rechtsgarantien. Die Praxis in Verfahren gegen vermeintliche Schwerverbrecher zeigt jedoch, daß sie fast alle außer Kraft gesetzt werden können.

3.1 Gerichtsverfahren

Weder in den Gesetzen der VR China noch in der Rechtspraxis wird das Recht des Angeklagten anerkannt, solange als unschuldig zu gelten, bis in einem gesetzlichen Verfahren der Beweis seiner Schuld erbracht wurde. Chinesischen Justizbeamten zufolge wird ein Angeklagter von den Justizbehörden weder für schuldig noch für unschuldig gehalten. In der Praxis werden jedoch die meisten vor Gericht gebrachten Angeklagten für schuldig gehalten. Darüber hinaus steht das Urteil gewöhnlich schon von vornherein fest; der Prozeß ist eine reine Formalität.

Nach der chinesischen Strafprozeßordnung hat ein Beschuldigter erst dann das Recht, einen Anwalt hinzuzuziehen, wenn ihm die Anklageschrift zugestellt worden ist - normalerweise "nicht später als sieben Tage" vor dem Prozeß. Im Jahr 1983 wurde diese Frist bei bestimmten schweren Delikten weiter verkürzt (Tötungsdelikte, Vergewaltigung, Raub, Herbeiführen von Explosionen und "andere Handlungen, die die öffentliche Sicherheit in schwerwiegender Weise gefährden"). Nach diesen zusätzlichen Bestimmungen haben die Gerichte nun die Möglichkeit, Angeklagte zum Prozeß vorzuladen, ohne ihnen den Verhandlungstermin im Voraus bekanntzugeben und ohne den Beteiligten, einschließlich den Strafverteidigern, eine Kopie der Anklageschrift zuzustellen. Der Beschluß des Nationalen Volkskongresses (des chinesischen Parlaments), der diese Bestimmungen einführt, legt ferner fest, daß "Verbrecher", die wegen der obengenannten Straftaten angeklagt wurden und "mit dem Tod bestraft werden müssen, beschleunigt abgeurteilt werden sollen, wenn die hauptsächlichen Tatumstände der Verbrechen eindeutig und die Beweise hieb- und stichfest sind und wenn der Volkszorn groß ist" - mit anderen Worten: wenn der Angeklagte schon vor dem Prozeß als schuldig gilt.

Auch aus anderen Gründen ist es offensichtlich, daß es Angeklagten kaum möglich ist, ihr Recht auf Verteidigung wirksam wahrzunehmen, selbst wenn sie einen Verteidiger haben. In der Volksrepublik China herrscht ein großer Mangel an Rechtsanwälten, und viele von ihnen sträuben sich anscheinend dagegen, die Verteidigung in Strafprozessen zu übernehmen. Diese Weigerung hat verschiedene Gründe, darunter die Furcht vor Nachteilen, falls sie einen "Verbrecher" vor Gericht verteidigen - dies wird in China oft als stillschweigende Billigung des Verbrechens angesehen. Hinzu kommt das Wissen, daß sie in Strafprozessen nur geringen Einfluß auf den Ausgang des Verfahrens haben. Anwälte werden amtlich als "Rechtsarbeiter des Staates" bezeichnet. Von ihnen wird erwartet, daß sie die kollektiven Interessen des Staates ebenso sehr berücksichtigen wie die ihres Mandanten. Deshalb wagen sie nur selten den Versuch, die Unschuld ihres Mandanten zu beweisen. In einer chinesischen juristischen Fachzeitschrift hieß es kürzlich:

"Die Anwälte ... werden in ihrer Tätigkeit durch Einmischungen seitens der Partei und von Staatsorganen behindert, besonders durch die Organe der Justizverwaltung. So gilt zum Beispiel in einigen Justizabteilungen die Vorschrift, daß ein Anwalt erst die Genehmigung der Partei-

Dienststelle der betreffenden Abteilung einholen muß, wenn er in einem Strafprozeß auf "nicht schuldig" plädieren will." (Faxue [Rechtswissenschaft] Nr.2, 1988, Seite 43f)

In den letzten Jahren berichtete die amtliche chinesische Presse mehrfach über Anwälte, die ihre Mandanten umfassend verteidigen wollten und deshalb ihres Amtes enthoben, festgenommen oder sogar verprügelt worden sind (ein Beispiel dafür findet sich im folgenden Abschnitt "Irrtümliche Hinrichtungen und Fehlurteile"). Eine chinesische Fachzeitschrift bemerkte im Jahr 1986: "selbst wenn er eine gründliche Verteidigung vorbringt, wird der Anwalt kaum die Aufmerksamkeit der Richterbank gewinnen" (Faxue Yanjiu [Rechtsstudien] Nr.2, 1986, Seite 81f). In den meisten Fällen wird das Urteil vor Prozeßbeginn festgelegt.

Die Praxis der "Urteilsentscheidung vor dem Prozeß" (xian pan hou shen) gibt es in China seit vielen Jahren. In jedem Gerichtshof existiert eine "Schiedsstelle" zur Beaufsichtigung der Rechtsprechung. Die Strafprozeßordnung sieht vor, daß die Vorsitzenden Richter alle "bedeutenden und schwierigen Fälle" der "Schiedsstelle" zur "Diskussion und Entscheidung" vorlegen, "wenn sie es für nötig halten". Diese Formulierung erweckt den Eindruck, als hätten die Vorsitzenden Richter zu entscheiden, über welche Fälle die "Schiedsstelle" befinden solle. In Wirklichkeit jedoch werden alle Fälle vor dem Prozeß durch die "Schiedsstellen" entschieden. Darüber hinaus können ihre Entscheidungen - ebenfalls noch vor Prozeßbeginn - den für Rechtspolitik zuständigen Parteikomitees zur Überprüfung und Bestätigung vorgelegt werden. Diese Praxis wurde in der chinesischen Fachpresse in den letzten Jahren kritisiert. So hieß es im Frühjahr 1987 in einer Ausgabe der "Faxue" (Rechtswissenschaft):

"Dieser interne Vorgang der Überprüfung und Bestätigung [von Urteilen] muß durchgeführt und eine Entscheidung getroffen werden, bevor die Gerichtsverhandlung beginnt. Dies führt sowohl in verfahrensrechtlicher als auch in substantieller Hinsicht unweigerlich zu dem Phänomen einer "Urteilsfindung vor dem eigentlichen Prozeß."

"Diese Praxis degradiert das ordentliche Gerichtsverfahren zu einer reinen Formalität ... und führt unweigerlich zu falschen und ungerechten Urteilen. ... Es handelt sich hier, um es einmal klar auszusprechen, um eine wiederaufgefrischte Form der Vorverurteilung."

Trotz zunehmender Kritik aus juristischen Kreisen soll diese Praxis immer noch weithin üblich sein.

3.2 Berufung und Revision

Nach der im Januar 1980 in Kraft getretenen Strafprozeßordnung hatte ein Angeklagter das Recht auf einmalige Berufung binnen zehn Tagen nach dem Urteilsspruch. Wenn der Angeklagte im Falle eines Todesurteils keine Berufung einlegte, wurde das Urteil automatisch einem Oberen Volksgericht zur Überprüfung vorgelegt. Alle Todesurteile mußten durch das Oberste Volksgericht, die höchste Gerichtsinstantz der Volksrepublik China, überprüft und bestätigt werden. Durch spätere Gesetzesergänzungen wurden einige dieser Verfahrensvorschriften geändert.

Im September 1983 wurde in Fällen von "Verbrechern, die in schwerwiegender Weise die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden" und deren Vergehen mit der Todesstrafe geahndet werden können, die Frist zur Einlegung der Berufung von zehn Tage auf drei Tage reduziert. Amtliche Statistiken über die Zahl und das Ergebnis von Berufungen in Todesstrafenfällen sind nicht bekannt. Verschiedenen Quellen zufolge haben Berufungen jedoch nur selten Erfolg.

Offenbar ist das Berufungsverfahren nur eine reine Formalität, genau wie der vorangegangene Prozeß. Beiträge in der chinesischen Fachpresse bestätigen diesen Eindruck. In einem vor kurzem erschienen Artikel eines Autors, der sich kritisch mit dem chinesischen Rechtswesen auseinandersetzt, heißt es:

"Da die hauptsächlichen Tatumstände bereits in früheren Stadien [des Verfahrens] festgestellt wurden, verfestigt sich zwangsläufig die Vorstellung, daß es keine Irrtümer gegeben haben kann. Jeder neue Verfahrensschritt wiederholt gleichsam den vorangegangenen, so daß ein Rechtsfehler, der in einer früheren Instanz unterlaufen ist, in den folgenden Instanzen ganz einfach wiederholt wird." (Faxue, Juli 1988, Seite 11f.)

Außerdem wurde die in der Strafprozeßordnung von 1980 enthaltene Vorschrift, daß alle Todesurteile vom Obersten Volksgerichtshof überprüft und bestätigt werden müssen, in den letzten Jahren aufgehoben. Bei einigen Delikten, die mit der Todesstrafe geahndet werden können (Mord, Vergewaltigung, Diebstahl, Herbeiführen einer Explosion und "andere Handlungen, die in schwerwiegender Weise die öffentliche Sicherheit bedrohen"), kann der Oberste Volksgerichtshof nun seine Befugnisse zur Überprüfung und Bestätigung der Todesurteile an die Oberen Volksgerichtshöfe der Provinzen (oder entsprechender Verwaltungseinheiten) delegieren. Diese Regelung wurde 1981 provisorisch eingeführt, damit die Gerichte die Todesstrafenfälle zügiger erledigen können; 1983 wurde sie zur "Zerschlagung der Kriminalität" festgeschrieben.

Dadurch wurde ein Verfahren, das nur in Todesstrafenfällen Anwendung fand, außer Kraft gesetzt. Die juristischen Schutzbestimmungen gegen

irrtümliche Hinrichtungen wurden geschwächt. Wenn man davon ausgeht, daß der Prozeß und das Berufungsverfahren selbst oft nur reine Formalitäten sind, erhöht das Fehlen eines gründlichen Überprüfungsverfahrens die Wahrscheinlichkeit von Fehlurteilen. Und tatsächlich gibt es in vielen Todesstrafenfällen kaum noch Unterschiede zwischen dem Berufungsverfahren und der abschließenden Überprüfung des Urteils: Das Urteil der Berufungsinstanz ist endgültig. Diese Vorgehensweise wurde in einer chinesischen Rechtszeitschrift folgendermaßen beschrieben:

"Zur Zeit sind die Oberen Volksgerichte vom Höchsten Volksgerichtshof zur Überprüfung und Bestätigung einiger Kategorien von Todesurteilen ermächtigt. Das bedeutet, daß dasselbe Obere Volksgericht in einem gegebenen Fall sowohl als zweite Instanz [in der Berufung] als auch als Instanz zur endgültigen Überprüfung auftritt. Es bedeutet für einen zum Tode verurteilten Angeklagten, der in die Berufung geht, ferner, daß das Gerichtsverfahren in der zweiten Instanz und die Urteilsüberprüfung zu einem einzigen Verfahren zusammengefaßt werden. Wenn also ein Oberes Volksgericht in der zweiten Instanz zu dem Ergebnis kommt, ein [Todes]-urteil aus erster Instanz aufrechtzuerhalten, so ist dies zugleich die endgültige Bestätigung des Urteils." (Faxue Yanjiu [Rechtsstudien] Nr.3, 1988, Seite 46f.)

3.3 Begnadigung und Umwandlung des Urteils

Nach Kenntnis von amnesty international werden die meisten zum Tode verurteilten Häftlinge kurz nach der Bestätigung des Urteils in der Berufung hingerichtet. Sie haben keine Gelegenheit, ein Gesuch auf Gnade oder auf Umwandlung des Urteils in eine Haftstrafe einzureichen.

Die international anerkannten Richtlinien zur Todesstrafe fordern, daß jeder zum Tode Verurteilte das Recht haben soll, um Begnadigung oder um Umwandlung des Urteils zu bitten, und daß Begnadigung oder Umwandlung des Urteils in allen Todesstrafenfällen möglich sein sollen. Dieses Recht wird jedoch weder in der chinesischen Verfassung noch in der Strafprozeßordnung erwähnt; auch in der Praxis scheint es keine Anwendung zu finden. Es steht zwar in der Verfassung, daß der Staatspräsident das Recht hat, "Anweisungen über besondere Begnadigungen" zu erteilen, doch gibt es nach Kenntnis von amnesty international keinen einzigen Todesstrafenfall, in dem der Staatspräsident von seinem Recht auf Begnadigung oder Umwandlung der Strafe Gebrauch gemacht oder der Verurteilte darum nachgesucht hätte.

4. Justizfehler und irrtümliche Hinrichtungen

Justizfehler können in jedem Rechtssystem unterlaufen. Die Gefahr, daß das geschieht, ist umso größer, wenn es keinen wirksamen Schutz der Rechte des Angeklagten gibt, wenn das Urteil schon vor dem Prozeß festgelegt wird und wenn die Berufung eine bloße Formalität ist. Im Falle eines Todesurteils ist ein Justizirrtum nicht mehr gutzumachen. Mao Zedong hat dies im Jahre 1956 deutlich ausgesprochen:

"Die Geschichte hat bewiesen, daß ein Kopf, wenn er gefallen ist, nicht wieder aufgesetzt werden kann. Er kann auch nicht wie Schnittlauch, der abgeschnitten worden ist, neu nachwachsen. Wenn ein Kopf irrtümlich abgeschnitten wurde, kann man den Fehler nicht mehr korrigieren, selbst wenn man dies wünscht." ("über die zehn großen Beziehungen", 1956)

Amtliche chinesische Quellen geben nur selten zu, daß in Todesstrafenfällen Justizfehler vorkommen. Lediglich in einigen überwiegend politischen Fällen gab es amtliche Erklärungen über irrtümliche Hinrichtungen. Allerdings hat die amtliche chinesische Presse in den letzten Jahren über einige Fälle berichtet, in denen unschuldige Personen wegen gewöhnlicher Straftaten zum Tode verurteilt und "beinah hingerichtet" worden wären. Im Anhang finden sich Beispiele für solche Fälle und für politische Häftlinge, die irrtümlich hingerichtet wurden. Der im folgenden geschilderte Fall handelt von einem Mann, der zum Tode verurteilt und vermutlich wegen des anscheinend unbegründeten Vorwurfs der Vergewaltigung hingerichtet wurde.

Der Fall wurde im August 1985 in einem langen Artikel der Zeitschrift "Demokratie und Rechtssystem" dargestellt. Es handelt sich um einen Mann namens Xu Jun, der wegen Vergewaltigung angeklagt wurde und zweimal vor Gericht stand. Xu Jun wurde trotz der engagierten Verteidigung durch zwei Anwälte für schuldig befunden und zum Tode verurteilt, obwohl es nicht sehr wahrscheinlich schien, daß eine Vergewaltigung überhaupt stattgefunden hatte. Mit Hilfe seiner Anwälte ging er vor der nächsthöheren Instanz in die Berufung, wo das Urteil jedoch bestätigt wurde. Der Artikel schildert nicht alle Umstände des Falles, doch wird der Eindruck erweckt, daß der Vorwurf der Vergewaltigung tatsächlich nicht gerechtfertigt war. Xu Jun war unter dem Verdacht verhaftet worden, er habe Ende November 1983 seine Nichte vergewaltigt, die einen Tag nach einem Besuch bei ihm Selbstmord beging. Schon kurz darauf, am 7. Dezember 1983, fand der Prozeß statt, in dem Xu zum Tode verurteilt wurde. Ende Mai 1984 fand ein zweiter Prozeß statt, der zum selben Ergebnis führte: Todesstrafe. In dem Artikel wird nicht erklärt, warum dieser zweite Prozeß stattfand. Hauptsächlich ist von Xu Juns Anwälten die Rede, die wegen ihres eingestandenen Engagements für die Verteidigung von Xu Jun selbst zu Opfern des Verfahrens wurden. Nach ihrer Ansicht war es nicht auszuschließen, daß Xu Jun ein "ungehöriges Verhältnis" mit seiner Nichte hatte, doch gäbe es keinerlei Beweis für eine Vergewaltigung. Nach Xu Juns erfolgloser Berufung vor dem Oberen Volksgericht der Provinz Liaoning wurden die beiden Anwälte im Oktober 1984 selbst verhaftet

und wegen der "Begünstigung eines Verbrechers" sechs Monate in Haft gehalten. Man warf ihnen insbesondere vor, Xu zu einem Widerruf seines ursprünglichen Schuldbekenntnisses "gedrängt" und einen Appell zu seinen Gunsten verfaßt zu haben, in dem sie Argumente anführten, weshalb der Vorwurf der Vergewaltigung unbegründet sei. Für dies letztere scheint es in China keinen Präzedenzfall zu geben.

Die beiden Anwälte wurden Mitte 1985 von allen Vorwürfen entlastet und freigelassen, nicht zuletzt dank den wiederholten Interventionen durch die obersten Behörden in Beijing. In dem zitierten Artikel heißt es: "Von sechs Monaten Haft bis zur völligen Erschöpfung gezeichnet, kehrten Wang Baiyi, der Vorsitzende der Rechtsberatungsstelle des Landkreises Tai'an, und der Rechtsanwalt Wang Licheng verängstigt und enttäuscht in die Kreishauptstadt zurück."

Über das weitere Schicksal von Xu Jun wird in dem Artikel nichts mitgeteilt. Es heißt dort nur, daß seine Berufung vom Oberen Volksgericht der Provinz Liaoning abgewiesen und das Todesurteil aufrechterhalten wurde. Wenn höhere Gerichte ein Todesurteil bestätigt haben, wird es gewöhnlich binnen kurzer Zeit vollstreckt.

Dieser Fall zeigt ebenso wie die im Anhang beschriebenen, wie leicht Justizfehler unterlaufen können. Eine chinesische Fachzeitschrift forderte Anfang 1988 ein geregeltes Entschädigungsverfahren für Opfer von Justizirrtümern und schrieb in diesem Zusammenhang: "Aufgrund der objektiven Vielschichtigkeit von Kriminalfällen und ebenso aufgrund von persönlichen Irrtümern der Justizangestellten werden sich unter bestimmten Umständen auch in Zukunft ungerechte, falsche und irrtümliche Urteile kaum vermeiden lassen" (Zhongguo Faxue [Chinesisches Recht] Nr.2, 1988, Seite 96f.).

5. Öffentliche Erniedrigung von Gefangenen

In vielen Fällen werden zum Tode verurteilte Gefangene vor der Hinrichtung der Öffentlichkeit vorgeführt und auch auf andere Weise erniedrigt, etwa indem man sie zwingt, den Kopf gesenkt zu halten. Die Behörden organisieren "Massenversammlungen zur Aburteilung von Straftätern" mit Tausenden von Zuschauern, die den Zweck haben, "die Massen zu erziehen" und potentielle Straftäter abzuschrecken. Einige dieser Veranstaltungen wurden im Fernsehen gezeigt. Todesurteile ebenso wie Zeitstrafen sollen auf diese Weise öffentlich bekanntgemacht werden. In Todesstrafenfällen ist das Urteil gewöhnlich schon durch ein höheres Gericht bestätigt, bevor die Massenveranstaltung stattfindet. Die Gefangenen werden gezwungen, mit gesenktem Kopf vor der Menge zu stehen, während ihre Verbrechen verkündet werden. Ihre Bewacher behandeln sie oftmals sehr grob. Die Köpfe sind kahlgeschoren und die Hände auf den Rücken gefesselt. Um den Hals gehängte Plakate verkünden ihren Namen und das Verbrechen, wegen dessen sie verurteilt wurden. Die Hinrichtung findet gewöhnlich unmittelbar nach der Massenveranstaltung statt.

Wenn "Kampagnen zur Stärkung von Recht und Ordnung" stattfinden, werden zum Tode verurteilte Häftlinge oft auf Lastwagen durch die Straßen gefahren, bevor man sie zur Hinrichtungsstätte bringt. Besonders zu Beginn der "Kampagne zur Zerschlagung der Kriminalität" (1983) hat man häufig solche Lkw-Konvois mit gefesselten Gefangenen gesehen.

Verschiedenen Quellen zufolge - darunter ein Richter eines Oberen Volksgerichtes, der die VR China 1986 verließ - hindert man die Gefangenen bei der öffentlichen Zurschaustellung am Sprechen oder Rufen, indem man ihnen mit einer Fessel die Kehle zuschnürt. Wie es heißt, wird diese Fessel erst nach der Hinrichtung wieder abgenommen. Es ist nicht bekannt, ob diese Methode heute noch angewendet wird.

"Massenversammlungen zur Aburteilung von Straftätern" finden auch heute noch statt, doch scheint man die Häftlinge nur noch selten vor der Hinrichtung durch die Straßen zu fahren. Im Juni 1986 erklärte Ruan Chongwu, der damalige Minister für öffentliche Sicherheit, daß die Zurschaustellung von verurteilten Gefangenen auf Lastwagen "vor einiger Zeit" eingestellt worden sei. Es liegen allerdings Berichte vor, nach denen es auch in der folgenden Zeit vereinzelt zu solchen Vorführungen gekommen ist.

Eine ähnliche Erklärung über Massenversammlungen gab 1987 Li Yucheng, ein Beamter am Obersten Volksgericht, ab. In einem Pressebericht wurde er mit den Worten zitiert, daß lokale Behörden "ihre Befugnisse überschritten" hätten, indem sie Verurteilte vor großen Menschenmassen zur Schau gestellt hätten. Li Yucheng erwähnte ein solches Vorkommnis im Arbeiter-Stadion von Beijing im August 1983 und bezeichnete es als einen "Fehler von übereifrigen Polizeibeamten, die daraufhin ermahnt worden

sind, so ein Spektakel nicht zu wiederholen" (South China Morning Post, 27. November 1987).

Gegenüber solchen Erklärungen ist festzuhalten, daß "Massenversammlungen zur Aburteilung von Straftätern" weiterhin üblich sind, es gab zahlreiche in den letzten Jahren. Einige Beispiele:

Im Juli 1987 wurden zehn Personen hingerichtet, nachdem sie 18.000 Menschen in einem Stadion in Beijing vorgeführt worden waren. Im September 1987 wurden zwei zum Tode verurteilte Männer in Lhasa, der Hauptstadt der Autonomen Region Tibet, vor der Hinrichtung einer Versammlung von etwa 15.000 Menschen gezeigt. Im Dezember 1987 wurden 22 Häftlinge zu einer Massenversammlung in einer Oberschule in Shenyang im nordöstlichen China gebracht; 17 von ihnen wurden sofort anschließend hingerichtet. Im Februar 1988 wurden sechs Personen im Anschluß an eine Massenversammlung in Guangzhou (Kanton) hingerichtet. Im Mai 1988 wurde in Guiyang, der Hauptstadt der Provinz Guizhou, eine "öffentliche Versammlung" veranstaltet, um zwölf Häftlingen das Todesurteil und 21 weiteren Häftlingen die lebenslange oder zeitlich begrenzte Gefängnisstrafe zu verkünden.

Nach Ansicht von amnesty international ist die Zurschaustellung von Gefangenen auf öffentlichen Straßen oder in Massenversammlungen oder auf anderen Veranstaltungen eine Form von grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung. Solche Praktiken widersprechen auch den Grundsätzen der chinesischen Strafprozeßordnung, in der es heißt: "Die Vollstreckung von Todesurteilen soll öffentlich verkündet, jedoch nicht in der Öffentlichkeit ausgeführt werden".

6. Todesurteile mit Aufschub der Vollstreckung

In manchen Fällen versehen die Gerichte das Todesurteil mit dem Zusatz "zur sofortigen Vollstreckung". Das bedeutet gewöhnlich, daß die Hinrichtung binnen sehr kurzer Zeit nach der Bestätigung des Urteils durch ein höheres Gericht stattfindet. Andererseits haben die Gerichte die Möglichkeit, die Vollstreckung eines Todesurteils für zwei Jahre auszusetzen. Diese Regelung gibt es seit 1949; sie wurde in das heute gültige Strafgesetzbuch übernommen. Während der zweijährigen Aufschubfrist müssen die betreffenden Häftlinge Arbeit leisten. Wenn sie in dieser Zeit "wirklich Reue und Besserung" zeigen, so kann nach Ablauf der Zweijahresfrist die Todesstrafe in lebenslanges Gefängnis umgewandelt werden. Falls darüber hinaus "Verdienste zu verzeichnen sind", ist eine Ermäßigung der Strafe auf Gefängnis von zehn bis zu 15 Jahren möglich (Paragraph 46 Strafgesetzbuch). Die bekanntesten Fälle dieser Gnadenpraxis sind Jiang Qing, die Witwe Mao Zedongs, und Zhang Chunqiao, zwei Mitglieder der sogenannten Viererbande, die 1981 wegen "konterrevolutionärer Verbrechen" zum Tode mit zweijähriger Bewährung verurteilt

worden waren. Der Oberste Volksgerichtshof wandelte die Urteile 1983 in lebenslange Haftstrafen um.

Das Zahlenverhältnis zwischen Todesurteilen "zur sofortigen Vollstreckung" und Urteilen mit zweijähriger Bewährung ist nicht bekannt. Die Informationen aus öffentlichen und privaten Quellen, die amnesty international vorliegen, vermitteln den Eindruck, daß nur ein kleiner Teil der ausgesprochenen Todesurteile zur Bewährung ausgesetzt wird. Da amtliche Statistiken jedoch fehlen, muß diese Frage letztlich offen bleiben.

Es ist ebenfalls nicht bekannt, wieviele der zur Bewährung ausgesetzten Todesurteile in Haftstrafen umgewandelt bzw. nicht umgewandelt werden. Amtlichen chinesischen Quellen zufolge werden die meisten umgewandelt. In einer Fachzeitschrift heißt es:

"Die langjährige Rechtspraxis hat gezeigt, daß über 90 Prozent der zum Tode mit zweijähriger Aufschubsfrist verurteilten Verbrecher in verschiedenem Grad Reue zeigen oder sogar Verdienste erwerben, so daß ihr Urteil umgewandelt wird" (Faxue Yanjiu [Rechtsstudien] Nr.1, 1985, Seite 52f).

7. Todesurteile gegen Jugendliche

Nach dem chinesischen Strafgesetz soll die Todesstrafe an Jugendlichen, die zur Tatzeit noch nicht 18 Jahre alt waren, nicht vollzogen werden. Allerdings können Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren zur Todesstrafe mit zweijährigem Aufschub verurteilt werden. Es ist also möglich, daß ein Täter, der zur Tatzeit noch nicht volljährig war, nach der Bewährungszeit hingerichtet wird, wenn er sich "der Umerziehung in verabscheuungswürdiger Weise" widersetzt. In keinem der amnesty international bekannten Gesetzeskommentare ist davon die Rede, daß die Entscheidung nach Ablauf der Bewährungsfrist bei Jugendlichen nach anderen Kriterien getroffen werden soll als bei Erwachsenen.

Die Verhängung der Todesstrafe gegen Personen, die zur Tatzeit noch nicht 18 Jahre alt waren, verstößt gegen international anerkannte Rechtsstandards. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966) und die vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen verabschiedeten "Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht" (1984) verbieten die Verhängung der Todesstrafe gegen Personen, die zur Tatzeit jünger als 18 Jahre waren.

8. Amtliche Stellungnahmen

Die chinesischen Behörden haben sich bei verschiedenen Gelegenheiten zum Problem der Todesstrafe geäußert. Sie erklären, daß die Todesstrafe irgendwann in der Zukunft abgeschafft werden könnte, daß jedoch die gegenwärtigen Verhältnisse im Land und die Notwendigkeit, das Schwerverbrechertum zu bekämpfen, ihre vorläufige Beibehaltung erforderlich machen. Zur Rechtfertigung der Todesstrafe wird meist das Argument vorgebracht, daß sie eine abschreckende Wirkung habe. Oft wird die Redensart zitiert: "Richte einen hin und warne damit hundert andere".

Die häufigere Anwendung der Todesstrafe seit 1980 wird von den Behörden auch mit einem Anstieg der Kriminalitätsrate und mit dem Auftauchen neuer Verbrechensformen gerechtfertigt. Diese Erscheinungen werden gewöhnlich auf die Politik der Liberalisierung der Wirtschaft und der Öffnung gegenüber dem Ausland seit Beginn der 80er Jahre zurückgeführt. Einige Verbrechenarten, die nach 1949 praktisch keine Rolle mehr spielten - wie Schmuggel, Bestechung, Korruption, Unterschlagung, Betrug, Kuppelei und Drogenhandel - sollen heute weit verbreitet sein. Als Konsequenz wurde die Skala der Delikte, auf die die Todesstrafe steht, erweitert.

Im Zuge der "Kampagne gegen die Kriminalität" (ab 1983) wurden amtliche Statistiken veröffentlicht, um die These zu erhärten, daß "strenge Maßnahmen" - wie die Todesstrafe - wirksam und notwendig seien, um den Anstieg der Verbrechenszahlen zu begrenzen. Nach amtlichen Angaben betrug die Verbrechensrate (die Zahl von Verbrechen pro Kopf der Bevölkerung) im Jahr 1965 0,03 Prozent; sie stieg auf 0,089 Prozent im Jahr 1981 und 0,074 im Jahr 1982. Nach der 1983 begonnen "Kampagne gegen das Verbrechen" soll sie auf etwa 0,05 Prozent gesunken und für etwa drei Jahre auf diesem Stand geblieben sein.

Andererseits wurde in letzter Zeit amtlich mitgeteilt, daß die Zahl schwerer Verbrechen - besonders solcher, auf die die Todesstrafe steht - seit 1985 stark gestiegen sei. Wang Fang, der Minister für öffentliche Sicherheit, erklärte im August 1988, daß seit 1985 die Zahl schwerer Verbrechen auf 20.000 pro Jahr gestiegen sei; vorher sei sie einige Jahre konstant gewesen. Zum Beispiel sei 1987 die Zahl der Gewaltverbrechen wie Mord, Raub und Körperverletzung um 25 Prozent gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Im Juli 1988 erklärte Ren Jianxin, der Präsident des Obersten Volksgerichtshofes, daß die kriminellen Delikte, darunter Mord, Raub, Diebstahl und Vergewaltigung, in der ersten Hälfte des Jahres 1988 um 36,4 Prozent gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres zugenommen hätten. Ebenso hätten schwere Fälle von Korruption, Wirtschaftsverbrechen und Drogenhandel zugenommen. Ren Jianxin nannte diese Zahlen auf einem Juristen-Kongreß in Beijing am 18. Juli 1988 und forderte einen erneuten "Schlag gegen das Schwerverbrechertum". Vor kurzem teilten amtliche Quellen mit, daß die Verbrechensrate 1988 um 45 Prozent höher lag als im Vorjahr, bei den schweren Verbrechen habe die Steigerungsrate sogar 65 Prozent betragen (China Daily, 24. Januar 1989).

Diese aktuellen Zahlen zeigen, daß die häufige Anwendung der Todesstrafe den Anstieg der Verbrechenszahlen in den letzten Jahren keineswegs verhindert hat. Bemerkenswert ist auch, daß es 1982 einen deutlichen Rückgang dieser Zahlen gab - weniger als ein Jahr, bevor massenhafte Hinrichtungen die Verbrechensflut eindämmen sollten.

9. Der Standpunkt und die Anliegen von amnesty international

amnesty international wendet sich strikt gegen die Anwendung der Todesstrafe, weil sie eine extreme Form von grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung ist und das Recht eines jeden Menschen auf Leben verletzt. amnesty international ist der Ansicht, daß die Todesstrafe als Antwort auf Verbrechen nicht gerechtfertigt ist, egal wie gewalttätig oder widerlich diese sein mögen. Im Gegensatz zum Standpunkt der Behörden der Volksrepublik China, daß die Todesstrafe beibehalten werden müsse, um eine abschreckende Wirkung gegen bestimmte Arten von Straftaten auszuüben, kennt amnesty international keine einzige Untersuchung, aus der hervorginge, daß die Todesstrafe im Vergleich mit anderen Sanktionsformen wie Freiheitsentzug eine besonders abschreckende Wirkung hätte, ganz gleich, ob es sich um Tötungs- oder andere Delikte handelt.

Im Lauf des Jahres 1989 wird amnesty international die Regierung der Volksrepublik China auffordern, auf Hinrichtungen ausnahmslos zu verzichten, alle noch bestehenden Todesurteile in Freiheitsstrafen umzuwandeln und die gesetzliche Abschaffung der Todesstrafe in Erwägung zu ziehen.

Die Vereinten Nationen haben sich die weltweite Abschaffung der Todesstrafe als Ziel gesetzt. Auf dem Weg zu diesem Ziel ist es unverzichtbar, daß in allen Ländern, die die Todesstrafe noch nicht abgeschafft haben, international anerkannte Schutzgarantien und Beschränkungen beachtet werden. amnesty international ist der Ansicht, daß verschiedene dieser Schutzgarantien und Beschränkungen in der Volksrepublik China nicht respektiert werden. amnesty wird die chinesische Regierung auffordern, in Übereinstimmung mit internationalen Standards die folgenden Maßnahmen zu treffen:

- es ist sicherzustellen, daß jeder Person, die wegen eines Verbrechens unter Anklage steht, das mit der Todesstrafe geahndet werden kann, alle Möglichkeiten für ein faires Verfahren vor einem unabhängigen, zuständigen und unparteiischen Gericht gewährt und die Rechte des Angeklagten in allen Stadien des Verfahrens geschützt werden. Ein Schritt in diese Richtung wäre die Aufhebung der Gesetze aus dem Jahr 1983, durch die zuvor bestehende Schutzgarantien eingeschränkt

wurden;

- es ist sicherzustellen, daß jeder zum Tode Verurteilte das Recht auf ein Gnadengesuch oder ein Gesuch nach Umwandlung des Urteils in eine Freiheitsstrafe hat;
- es ist sicherzustellen, daß Personen, die zur Tatzeit noch nicht 18 Jahre alt waren, nicht zum Tode verurteilt oder hingerichtet werden;
- alle Praktiken sind einzustellen, die eine Form von grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung darstellen, besonders die Zurschaustellung von zum Tode verurteilten Personen auf Massenversammlungen;
- es ist sicherzustellen, daß die Anwendung der Todesstrafe nicht über den Kreis der "schwersten Verbrechen" hinausgeht; es sind Schritte in Richtung auf eine völlige Abschaffung der Todesstrafe zu unternehmen, etwa die Reduzierung der Zahl der Verbrechen, die mit dem Tode bestraft werden können.

amnesty international würde es begrüßen, wenn in Ergänzung zu diesen Schutzgarantien und Beschränkungen amtliche Untersuchungen zu verschiedenen Aspekten der Todesstrafe durchgeführt würden, etwa zu ihrem Einfluß auf die Verbrechenshäufigkeit und zu ihrer diskriminierenden Anwendung gegenüber bestimmten Schichten der Bevölkerung; ferner sollte geprüft werden, durch welche anderen Sanktionsformen die Todesstrafe ersetzt werden könnte.

10. Anhang: Justizfehler und irrtümliche Hinrichtungen

Amtliche chinesische Quellen haben die irrtümliche Hinrichtung von politischen Häftlingen gegen Ende der 70er Jahre zugegeben.

Ein sehr bekannter Fall ist der von Zhang Zhixin, einer 45jährigen Frau, die 1975 wegen ihrer politischen Einstellung hingerichtet wurde. Vier Jahre später wurde sie posthum rehabilitiert und als "revolutionäre Märtyrerin" bezeichnet. Zhang Zhixin arbeitete als Kader im Amt für Literatur und Kunst der Propagandaabteilung der Provinz Liaoning; 1969 wurde sie verhaftet, weil sie zwei damals führende Politiker kritisiert hatte. 1974 wurde sie vor Gericht gestellt und zunächst zu lebenslanger Haft verurteilt. Am 3. April 1975 wurde sie jedoch in einem zweiten, geheimen Prozeß zum Tode verurteilt; das Gericht ordnete die "sofortige Hinrichtung" an. Zhang Zhixin hatte keine Gelegenheit, Rechtsmittel

gegen das Urteil einzulegen, sie wurde noch am selben Tag im Gefängnis erschossen. Aus nichtamtlichen Quellen verlautete, daß man ihr vor der Exekution die Kehle zerschnitten habe, um sie am Rufen von Parolen zu hindern.

Nach ihrer Rehabilitation im März 1979 wurde ihr Fall zum Gegenstand einer Propaganda-Kampagne. In dieser Kampagne wurden hochrangige Provinzbeamte, die man für ihren Tod verantwortlich machte, als "Anhänger der Viererbande" denunziert. Ihr Fall wurde ebenfalls diskutiert, als in den späten 70er Jahren das Rechtswesen der Volksrepublik China neu geordnet und in den amtlichen Medien die Notwendigkeit der Achtung vor gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren betont wurde. Über die Todesstrafe selbst wurde damals nicht viel gesagt, obwohl Zhang Zhixins Mißhandlung vor der Exekution einen öffentlichen Aufschrei der Empörung auslöste. Ihre Hinrichtung wurde nicht nur als "Fehler", sondern direkt als Verbrechen bezeichnet.

Auch die Hinrichtung des Studenten Wang Shenyong im Jahr 1977 wurde amtlich als "Fehler" bezeichnet. Wang wurde während der Kulturrevolution wegen seiner Opposition gegen Lin Biao und die "Viererbande" verfolgt. Am 10. September 1976 wurde er verhaftet und am 27. April 1977 hingerichtet. Auf Ersuchen seiner Familie überprüfte das Obere Volksgericht in Shanghai den Fall drei Jahre später und kam zu dem Ergebnis, daß das Todesurteil gegen Wang Shenyong "ein Fehler" gewesen sei. Er wurde "für nicht schuldig erklärt" und "sein Ruf wieder hergestellt".

In beiden Fällen wurde die Hinrichtung dieser politischen Häftlinge nach einem politischen Umschwung als falsch bezeichnet. Berichte über irrtümliche Hinrichtungen von gewöhnlichen Straftätern sind selten. In den vergangenen Jahren schilderte die amtliche chinesische Presse einige Fälle, in denen unschuldige Menschen zum Tode verurteilt und "beinahe hingerichtet" wurden. Es folgen zwei Beispiele:

Ein Mann namens Liu Ruiyao wurde 1984 fast hingerichtet, weil er unter der Folter Straftaten zugegeben hatte, die er nicht begangen hatte. Die amtlichen "Chinesischen Rechtsnachrichten" berichteten am 25. Dezember 1985, daß am 14. Januar 1984 in Tiefert (Provinz Liaoning) eine "Massenversammlung zur Aburteilung von Straftätern" stattfand, auf der das Todesurteil gegen den "Vergewaltiger und Dieb" Liu Ruiyao verkündet werden sollte. Plötzlich wurde die Veranstaltung abgebrochen. Als man am Morgen jenes Tages Liu Ruiyao die Bestätigung des Todesurteils durch das Obere Volksgericht der Provinz mitgeteilt hatte, hatte er sofort protestiert und erklärt, daß sein Schuldbekenntnis falsch und nur unter Anwendung von Zwang zustande gekommen sei. Zwei anwesende Beamte informierten daraufhin sofort das Obere Volksgericht, das eine erneute Überprüfung des Falles anordnete.

In dem Todesurteil war Liu Ruiyao der Vergewaltigung in fünf Fällen für schuldig erklärt worden. Opfer und Zeugen hatten gegen ihn ausgesagt.

Bei der Überprüfung des Falles stellte das Obere Volksgericht jedoch fest, daß keine der Anklagen durch Fakten zu erhärten war. Unter "Zwang und Einschüchterung" hatte Liu Ruiyao fünf Vergewaltigungen zugegeben, die er nicht begangen hatte. Er wiederholte alle Details über Tatort und -zeit sowie über das Alter und Aussehen der "Opfer", die der vernehmende Beamte ihm vorgab. Die Angaben der "Opfer" und "Zeugen" waren ebenfalls unter Zwang zustande gekommen. Der Verantwortliche für das Verfahren gegen Liu Ruiyao war ein Beamter des Amtes für öffentliche Sicherheit in Tiefa.

Als Ergebnis der Überprüfung wurde Liu Ruiyaos Fall "berichtigt". Der verantwortliche Beamte wurde nach vielen Verzögerungen anderthalb Jahre später wegen des "Erzwingens von Aussagen durch Folter" angeklagt und zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt.

Dieselbe Zeitschrift berichtete am 19. Juli 1985 über einen ähnlichen Fall: Zwei Bauern aus der Provinz Jiangsu waren wegen "gemeinschaftlicher Vergewaltigung" zum Tode verurteilt worden. Nach Abschluß des Prozesses stellte sich heraus, daß sie zu ihren Geständnissen gezwungen worden waren. Die Urteile wurden aufgehoben. Das "Opfer" sei zu falschen Angaben "verleitet" worden.

Anmerkungen

- (1) aus "Hinrichtungstag in Zhengzhou" von Liu Fongda und John Creger, Erstveröffentlichung im "American Spectator", Dezember 1986, deutsch von amnesty international, erhältlich bei Postfach 62 01 25, 1000 Berlin 62
- (2) Einzelheiten über diese Gesetze in amnesty international: "Menschenrechtsverletzungen in der Volksrepublik China" (September 1984), Seite 56f

Veröffentlichung von amnesty international zur Lage der Menschenrechte in der Volksrepublik China:

amnesty international, "Menschenrechtsverletzungen in der Volksrepublik China", September 1984, 128 Seiten. Zu beziehen über: amnesty international, Heerstr. 178, Postfach 170 229, 5300 Bonn 1.

amnesty international, "Gewaltlose politische Gefangene in der Volksrepublik China", Juni 1987, überarbeitet 1988, 55 Seiten, DM 5,00. Zu beziehen über: China Koordinationsgruppe (s.o.).

amnesty international (Hrg.), "Xu Wenli: Meine Selbstverteidigung, Das Zeugnis eines Gewissensgefangenen", Februar 1986, 57 Seiten, DM 4,00. Ein beeindruckender Bericht eines von amnesty international adoptierten Gefangenen über seine Arbeit in der sogenannten Demokratiebewegung, seine anschließende Verhaftung und sein Gerichtsverfahren. Zu beziehen über: amnesty international, China Koordinationsgruppe, Postfach 62 01 25, 1000 Berlin 62.

amnesty international, "Folter und Mißhandlungen an Gefangenen in der Volksrepublik China", September 1987, 58 Seiten, DM 4,00. Zu beziehen über: Zu beziehen über: China Koordinationsgruppe (s.o.).

amnesty international, "Volksrepublik China: Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren, Mißhandlungen von Häftlingen und Schußwaffengebrauch durch die Polizei gegenüber Bürgern in Tibet", Februar 1988, 11 Seiten, DM 1.50. Ein gut geschriebener Bericht über die Ereignisse in Tibet von September bis Dezember 1987. Zu beziehen über: Zu beziehen über: China Koordinationsgruppe (s.o.).

amnesty international, "Volksrepublik China: Folter und Mißhandlung von inhaftierten Tibetern", Februar 1989, DM 2,00. Der Bericht dokumentiert detaillierte Aussagen über Folter und Mißhandlung von Tibetern, die nach den Demonstrationen in Lhasa im September, Oktober 1987 und März 1988 inhaftiert waren. Zu beziehen über: China Koordinationsgruppe (s.o.).

amnesty international (Hrg.), "Hinrichtungstag in Zhengzhou", Januar 1988, 9 Seiten. Erschreckender Augenzeugenbericht über die öffentliche Zur-Schau-Stellung von zum Tode verurteilten Gefangenen und deren anschließende ebenfalls öffentliche Hinrichtung. Zu beziehen über: China Koordinationsgruppe (s.o.).

amnesty international, "Volksrepublik China: Zusammenfassung der Anliegen von amnesty international (Januar 1987 bis April 1988)", Mai 1988, 9 Seiten, DM 1,00. Zu beziehen über: China Koordinationsgruppe (s.o.).

amnesty international (VR China-Koordinationsgruppe) (Hrg.), "Welche Rechte braucht der Mensch? Menschenrechte in der Volksrepublik China. Materialien zur Menschenrechtserziehung", September 1988, DM 10,00. Zu beziehen über: China Koordinationsgruppe (s.o.).